

Amtsblatt

Stadt Schönebeck (Elbe)



23. Jahrgang

Schönebeck (Elbe), 17. Juli 2026

Nummer 19

Inhalt

Seite

A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)

Sonstige Beschlüsse aus der öffentlichen 12. Sitzung des Stadtrates
Schönebeck (Elbe) vom 02.07.2026

147-149

B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Gewässerunterhaltungsarbeiten

150

Impressum

Druck und Herausgabe: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch die
Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe)

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Stadt Schönebeck (Elbe), Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, Zimmer 211, in
39218 Schönebeck (Elbe); Preis nach Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Fassung

A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)**01. Alternativantrag
Ermittlung und Nutzung gemeinnütziger Arbeitsgelegenheiten zur Unterstützung städtischer Aufgaben**

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemeinsam mit den Fachbereichen der Stadtverwaltung, den Eigenbetrieben sowie den städtischen Einrichtungen den Bedarf an gemeinnützigen Arbeitsgelegenheiten innerhalb der Stadt zu ermitteln.
2. Dabei sind insbesondere Tätigkeitsfelder zu erfassen, in denen aufgrund von Personalengpässen, Fachkräftemangel oder begrenzten Haushaltsmitteln notwendige Aufgaben nicht oder nur eingeschränkt wahrgenommen werden können.
3. Die Erhebung soll insbesondere folgende Bereiche umfassen:
 - Pflege und Unterhaltung öffentlicher Grünanlagen, Parks und Spielplätze,
 - Unterstützung bei der Reinigung und Instandhaltung öffentlicher Einrichtungen,
 - Unterstützung in Bibliotheken, Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen,
 - Unterstützung bei der Durchführung städtischer Veranstaltungen,
 - Hilfeleistungen im Bereich Umwelt-, Natur- und Gewässerschutz,
 - Unterstützung gemeinnütziger Einrichtungen und Vereine,
 - sonstige geeignete Tätigkeiten im öffentlichen Interesse, die keine regulären Beschäftigungsverhältnisse verdrängen.
4. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister zu prüfen, in welchem Umfang die ab dem 1. Juli 2026 geltenden Regelungen der Grundsicherung genutzt werden können, um arbeitsfähige Leistungsbezieher im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu gemeinwohlorientierten Tätigkeiten, Arbeitsgelegenheiten oder sonstigen Maßnahmen zur Unterstützung städtischer Aufgaben heranzuziehen. Dabei sind insbesondere die rechtlichen Voraussetzungen, die organisatorischen Anforderungen, die möglichen Einsatzfelder sowie die finanziellen Auswirkungen für die Stadt darzustellen.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, in welchem Umfang bestehende rechtliche Möglichkeiten zur Heranziehung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 5 AsylbLG) sowie sonstige Instrumente der Arbeitsförderung genutzt werden können, um identifizierte Bedarfe zu decken.
6. Der Oberbürgermeister wird ferner beauftragt zu prüfen, welche Personalressourcen es bedarf, um Einsatzorte zu finden, Arbeitszeiten zu koordinieren, Anwesenheiten zu dokumentieren, Arbeitsschutz zu gewährleisten, ggf. Sprachbarrieren zu überwinden und bei Problemen einzugreifen. Zudem sollen die Verfahren und Zuständigkeiten beschrieben werden, die für das Management der Arbeitseinsätze, die Betreuung der Leistungsempfänger und die Sanktionierung von Verweigerern notwendig sind.
7. Die Ergebnisse der Bedarfsermittlung sowie Vorschläge zur praktischen Umsetzung sind dem Stadtrat spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

02. Antrag Nr. 023/2026**Bürgerbeteiligung zur Namensfindung der neuen Multifunktionshalle im Bahnhofsquartier der Stadt Schönebeck (Elbe)**

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt:

1. Für die im Bahnhofsquartier entstehende neue Multifunktionshalle als Ersatzbau für die bisherige Franz-Vollbring-Halle wird unter Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Schönebeck (Elbe) ein neuer, identitätsstiftender Name gesucht.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, ein öffentliches Beteiligungsverfahren über das Beteiligungsportal Sachsen-Anhalt durchzuführen. Zusätzlich soll die Möglichkeit bestehen, Namensvorschläge über weitere geeignete Beteiligungsformate einzureichen.
3. Parallel hierzu wird die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen ein zeitlich befristetes oder ergänzendes Namenssponsoring wirtschaftlich, rechtlich und städtebaulich sinnvoll umgesetzt werden kann.
4. Im Rahmen der Prüfung des Namenssponsorings sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:
 - Wahrung der Identität und Außenwirkung der Stadt Schönebeck (Elbe),
 - dauerhafte Akzeptanz in der Bürgerschaft,
 - Vereinbarkeit mit einem bürgergetragenen Hallennamen,
 - wirtschaftlicher Nutzen im Verhältnis zur langfristigen Bindungswirkung,
 - vertragliche Rahmenbedingungen und Einflussmöglichkeiten der Stadt,
 - die Prüfung alternativer Sponsoring- und Vermarktungsmodelle, insbesondere durch die Nutzung von Werbeflächen an und in der Multifunktionshalle, wie beispielsweise digitale LED-Werbeanlagen, elektronische Anzeigetafeln, Bandenwerbung oder vergleichbare Werbeträger, um zusätzliche Einnahmen zu generieren, ohne die Namensgebung der Halle dauerhaft an einen Sponsor zu binden.
5. Die eingereichten Namensvorschläge sowie die Ergebnisse der Sponsoringprüfung werden durch die Verwaltung gesammelt, geprüft und dem zuständigen Fachausschuss zur Beratung vorgelegt.
6. Der Fachausschuss spricht auf Grundlage der Bürgerbeteiligung sowie der Ergebnisse der Sponsoringprüfung eine Empfehlung aus. Die abschließende Entscheidung über die Namensgebung trifft der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe).

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

03. Beschluss-Nummer: 0242/2026

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Instandsetzung der Ernst-Thälmann-Brücke in Schönebeck (Elbe) nach Variante 2 der Machbarkeitsstudie vom 30.04.2026 mit Einschränkung der Traglast auf max. 3,5 t und Herabsetzung der Geschwindigkeit auf ≤ 30 km/h einschl. der Nutzung durch ÖPNV und Rettungsfahrzeuge.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

04. Beschluss-Nummer: 0243/2026

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck beschließt:

1. Den Grundsätzen des Kriterienkatalogs (Anlage 1) zur Anwendung der §§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3b, 246e und § 36a Baugesetzbuch (BauGB) – „Bauturbo“ der Stadt Schönebeck (Elbe) wird zugestimmt.

Anlage 1:

- Kriterienkatalog zur Anwendung der §§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3b, 246e und § 36a BauGB

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Anlage 1:

Kriterienkatalog zur Anwendung der §§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3b, 246e und § 36a BauGB

Folgende angearbeiteter Kriterienkatalog formuliert Grundsätze für die Ausübung der gemeindlichen Planungshoheit bei der Anwendung des „Bauturbos“. Die Kriterien dienen insbesondere auch der Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Der Kriterienkatalog ersetzt nicht die notwendige Einzelfallprüfung. Vielmehr trifft die Gemeinde ihre Entscheidung einzelfallbezogen nach Abwägung aller vorliegenden Aspekte.

1. Grundsätzlich keine Anwendung des § 246e BauGB im Außenbereich.
2. Grundsätzlich keine Anwendung der §§ 246e, 31 Abs. 3 und § 34 Abs. 3b BauGB auf gewerblichen Bauflächen gemäß Flächennutzungsplan sowie in Bebauungsplänen festgesetzten oder faktischen Gewerbe- oder Industriegebieten.
3. Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anwendung der §§ 246e, 31 Abs. 3 und § 34 Abs. 3b BauGB prüft die Verwaltung der Stadt Schönebeck (Elbe) insbesondere nach folgenden Kriterien:
 - a) Vereinbarkeit mit den öffentlichen Belangen:
 - die Erschließung (Verkehr / Medien / Infrastruktur) ist gesichert,
 - schützenswerter Baumbestand wird beachtet (Gehölzschutzsatzung),
 - umweltrechtliche Belange sind nicht betroffen oder die verpflichtenden Vorgaben der Fachbehörde sind umgesetzt.
 - b) Würdigung nachbarlicher Interessen:
 - Belange der Abwägung eines bestehenden B-Plans werden nicht berührt,
 - Einhaltung Abstandsflächen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse),
 - Beachtung rückwärtiger Ruhebereiche,
 - Wahrung Gebietscharakter.
4. Im Rahmen der Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB wird die Vereinbarkeit mit den Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung insbesondere nach folgenden Kriterien geprüft:
 - a) Übereinstimmung mit den vom Stadtrat beschlossenen städtischen Leitlinien und Konzepten:
 - Flächennutzungsplan (FNP) / Landschaftsrahmenplan
 - Wohnbauflächenentwicklung der Stadt Schönebeck (Elbe)
 - Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK)
 - Kleingartenentwicklungskonzept (KEKS)
 - Städtebaulicher Rahmenplan „Altstadt Schönebeck (Elbe)“
 - Integriertes Klimaschutzkonzept
 - b) städtebauliche Verträglichkeit:
 - Einhaltung der Orientierungswerte (Maß d. baul. Nutzung) des § 17 Baunutzungsverordnung,
 - keine nachhaltigen Erschwernisse für zukünftige städtebauliche Entwicklungen,
 - keine negative Vorbildwirkung.

B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**Öffentliche Bekanntmachung
Gewässerunterhaltungsarbeiten**

Der Ehle/Ihle Verband gibt hierdurch bekannt, dass in der Zeit vom 01.08.2026 bis 31.01.2027 an allen Verbandsgewässern (Gewässer II. Ordnung) Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden.

Zu diesem Zweck haben die Eigentümer oder Nutzer der Anliegergrundstücke und der Gewässergrundstücke den ausführenden Firmen sowie den Dienstkräften des Verbandes Zutritt zu diesen Gewässern sowie die notwendige Bau- und Arbeitsfreiheit an den Gewässern zu gewähren. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Anlieger und Hinterlieger das Einebnen von Aushub und damit auch das Ablagern von Mähgut nach § 66 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt zu dulden haben.

Wir bitten darum, parallel zu den Gewässern einen 5 m breiten Streifen für die maschinelle Unterhaltung freizuhalten. Sollte dies nicht möglich sein, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil Anlagen im oder am Gewässer die Unterhaltung erschweren, so hat der Eigentümer nach § 64 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt die daraus entstehenden Mehrkosten dem Ehle / Ihle Verband zu ersetzen. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn eine maschinelle Unterhaltung aufgrund von Anlagen im und am Gewässer nicht möglich ist und daher eine manuelle Unterhaltung ausgeführt werden muss.

Die gesetzliche Grundlage hierfür bilden das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG), Bundesgesetzblatt Teil I vom 20.02.1991, das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 07.09.1993 (GVBL LSA Nr. 38/1993) zuletzt geändert am 01.10.2025 (GVBl LSA 15/2025 S. 748), sowie die Satzung des Ehle/Ihle Verbandes vom 20.08.1992 zuletzt geändert und veröffentlicht am 19.12.2025.

Der Unterhaltungszeitraum umfasst alle Unterhaltungsarbeiten in allen Mitgliedsgemeinden. Es besteht somit kein Grund zur Beunruhigung und Besorgnis, wenn im August oder September noch nicht alle Gewässer unterhalten sind. Eine Mahd aus rein optischen Gesichtspunkten erfolgt durch uns nicht!

Generell ist die Gewässerunterhaltung immer eine vorausschauende Maßnahme, d.h. mit den Arbeiten wird die hydraulische Leistungsfähigkeit für mögliche Starkabflüsse im Herbst und insbesondere im folgenden Frühjahr gesichert. Jährlich wiederkehrende Arbeiten (Böschungsmahd und Sohlkrautung) werden erst zu Beginn der Arbeiten, Aufgrund der tatsächlichen Bedingungen/hydraulischen Schwerpunkte, Erreichbarkeit, Witterung, technologischen Fragen, zeitlich durch den Verband eingeordnet.

Einsichtnahme in die Liste der Verbandsgewässer sowie nähere Auskünfte sind in der Geschäftsstelle des Verbandes zu den Geschäftszeiten Mo – Do 7.00 – 16.00 Uhr sowie Freitags 7.00 – 12.00 Uhr auf Voranmeldung möglich.

Anschrift der Geschäftsstelle: Ehle/Ihle Verband
Alte Ziegelei
39291 Möckern OT Stegelitz

Stegelitz, den 15.07.2026

Oliver Uhlmann
Geschäftsführer